

der Wittenberger Theologen des Jahres 1571 zu gelten. Denn die Publikation des Wittenberger Katechismus hatte eine Flut von Gegenschriften nach sich gezogen. Zu den herausragenden gehörten – neben der bereits erwähnten „Commonefactio“ Selneckers – die auf den Braunschweiger Theologen
 5 Martin Chemnitz und den damaligen Bischof von Samland, Joachim Mörlin, zurückgehende „Treuherzige Warnung“²⁶ sowie die „Warnung vor dem unreinen Catechismo“²⁷ von den vier Jenaer Professoren Johannes Wigand, Tilemann Heshusius, Johann Friedrich Coelestin und Timotheus Kirchner. Die Wittenberger Theologen antworteten zunächst mit ihrer umfangreichen
 10 „Grundfest“.²⁸ Es handelte sich dabei um ein Bekenntnis, das die gesamte Lehre der Wittenberger im Sinne Melanchthons enthielt und sie gegen die Gnesiolutheraner verteidigte, zugleich aber kräftig gegen diese bzw. die Niedersächsischen und die Württemberger Theologen polemisierte. Die Niedersachsen reagierten denn auch sofort mit einem – wohl unter der Federführung des Martin Chemnitz verfassten – Bekenntnis,²⁹ das von den vier
 15 Braunschweig-Lüneburgischen Fürstentümern, von Mecklenburg, den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Rostock, der dortigen Universität und weiteren acht Städten des Reichskreises getragen wurde.³⁰ In der Grundfest wurde demgegenüber das Bemühen erkennbar, die Einheit der beiden großen
 20 Reformatoren auf theologischer Ebene unbedingt zu wahren, auch wenn man dazu Methoden der Polemik anwandte und tatsächlich Tendenzen hervortraten, die die Gegner mitunter nicht zu Unrecht als calvinisierend einstufen konnten. Dennoch waren die kursächsischen Theologen lehrmäßig gesehen keineswegs heimliche Calvinisten, obschon sie durchaus in brieflichem
 25 Kontakt mit den Heidelberger und Schweizer Theologen standen. Denn selbst der Consensus Dresdensis,³¹ der im Oktober 1571 erstellt wurde, verfolgte weiterhin jene auf die *eine* Wittenberger Reformation zielende integrative Linie und hob in diesem Sinne auf den Zusammenhalt der Wittenberger Reformatoren ab. Diese als Dresdener Konsens bekannte und von
 30 den Wittenbergern mitverfasste Lehrformel stellte deshalb lutherische und philippistische Wendungen nebeneinander, und zwar unter bewusstem Verzicht auf die Spitzenaussagen der Lutherschen Theologie. Sowohl die Wittenberger als auch die Leipziger Theologen, die drei kursächsischen Konsistorien und alle Superintendenten der kursächsischen Kirche fanden sich
 35 unter diesem Bekenntnis zusammen. Es konnte und sollte nach all den bisherigen Auseinandersetzungen vor allem gegenüber dem Kurfürsten als Bekenntnis der Rechtgläubigkeit dienen. Diese Wirkung erzielte der Consen-

²⁶ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 3: Treuherzige Warnung (1571), 297–303.

²⁷ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 5: Warnung vor dem unreinen Catechismo (1571), 329–355.

²⁸ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 7: Grundfest (1571), 391–673.

²⁹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Niedersächsisches Bekenntnis (1571), 713–793.

³⁰ Vgl. dazu die Einleitung zu Nr. 9: Niedersächsisches Bekenntnis (1571), 707.

³¹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 807–822.